

ORIGINAL DEB. PL. RAOENTHAL . IN DEN LANGEN GÄRTEN

RAOENTHAL / RHEINGAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 34 . IN DEN LANGEN GÄRTEN¹
ca 4,5 ha

M 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. NOV. 1968

Festsetzung zum Bebauungsplan "In den langen Gärten" der Gemeinde Raenthal / Rheingau

1.0 Bauweise und überbaubare Flächen
1.1 Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht zulässig
1.2 Die überbaubaren Flächen können das nach § 17 (1) BauNutzVO und diesen Festsetzungen zulässige Maß der Nutzung einschränken

2.0 Höhe der Gebäude
2.1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe der Wohngebäude beträgt 6,90 m, gemessen auf der Talseite der Gebäude von der mittleren Höhe des geneigten Geländes aus
2.2 Die maximal zulässige Gebäudehöhe der Garagen und Nebengebäude beträgt 2,80 m an den Fronten

3.0 Sonstiges
3.1 Dächer
3.12 Dachform: Satteldach, bis zum Giebel Walmdach
3.13 Ein Krüppelstuhl ist nicht zulässig
3.14 Die Dachflächen dürfen nicht von Gaupen oder sonstigen Aufbauten durchbrochen werden. Liegende Dachmaterialien sind bis zur Größe von 1,0 qm zulässig
3.15 Die Anbringung von Antennenanlagen oder Richtfunkmasten oder dazugehörigen getriebenen Abstimmungsplätzen auszuführen

3.2 Die Höhe der Einfriedigung auf der Straßenseite darf 1,0 m nicht übersteigen
3.3 Die Einfriedigung an den Garagen dürfen nicht eingetragelt werden, um ihre Benutzung als private Einstellplätze auch für Besucher zu ermöglichen

**NASSAUISCHE
HEIMSTÄTTE
FRANKFURT A.M.
TECHN. ABTEILUNG**

PLANBEARBEITUNG DURCH

FEBRUAR 1971 KAF/RL

DEM. BAUG. § 2(1)	AUFGESTELLT DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVEREINIGUNG VOM 23.06.68	DER GEMEINDEVORSTAND
	ENTWURF ZWEITMALT AM 23. JAN. 1971	GEZ. KLEIN BÜRGERMEISTER
2(6)	OFFENGELEGT VOM 1. JAN. 1971 BIS 30. APRIL 1971	DER GEMEINDEVORSTAND GEZ. KLEIN BÜRGERMEISTER
10	ALS SATZUNG DURCH DIE GEMEINDE-VEREINIGUNG BESCHLOSSEN AM 25. JUNI 1971	DER GEMEINDEVORSTAND GEZ. KLEIN BÜRGERMEISTER
11	GENEHMT AM 23.11.1971 DANKSTADT DEN 23.11.1971 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I. A. UNTERSCHRIFT	GENEHMT AM 23.11.1971 AZ. 713 - 61 624/01 DANKSTADT DEN 23.11.1971 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I. A. UNTERSCHRIFT
12	ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 1. JAN. 1972 BIS 31. JAN. 1972	DER GEMEINDEVORSTAND GEZ. KLEIN BÜRGERMEISTER
GEN. PLAN-ERZÄHNUNG § 1(2)	ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DER GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN LIEGENDE GRUNDSTÜCKSKATAS-TER ÜBEREIN- STIMMEN	RÜDEHEIM AM RHEIN DEN. 12.11.1971 KATASTERAMT GEZ. KASTNER

PLANZEICHEN:

1 ART DER NUTZUNG
MD = DORFGEBIET
WA = ALLEMEINES WOHNGEBIET
3 BAUWEISE
0 = OFFEN
GEM. § 22(4) BAUNVO IST DIE BAUWEISE DURCH BAU- LINIEN BEZIMMELT. FESTGESETZT FÜR VORHAN- DENDE BAUWEISE BLEIBT DIE BESTEHENDE BAUWEISE ERHALTEN

2 DIE BAUWEISE DER GARAGEN UND NEBENGEBAUDE IST DURCH DIE ZEICHNUNG FESTGESETZT.
3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GEBAUDEFORM (EMPFEHLUNG)
NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
STANDORT DER GARAGE ODER DES ENSTELLPLATZES (GEM. § 9(1) BAUNVO)
STRASSENVERKEHRSLÄCHE MIT HINWEIS AUF GEHWEG
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
VERSORGUNGSANLAGE - UMPORMER
ÖFFENTLICHE GRÜNLAGE ALS SPIELPLATZ

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT NICHT DURCH VERKEHRSLÄCHEN BEGRENZT
GRENZE DES GELIUNGSBEREICHES
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

VORHANDENE GEBÄUDE
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (EMPFEHLUNG)

